



Datum: 2023-10-23

Zeichen: Zl. 771/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Utzenaich vom 23. Oktober 2023, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl.Nr. 3/2018 idF LGBl.Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Utzenaich erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl.Nr. 3/2018, idF LGBl.Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltjahr 2024
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper: 20 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche: 20 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2024** in Kraft.



Der Bürgermeister:

LAbg. Mag. Günther Lengauer

Kundmachung:

An der Gemeindeamtstafel Utzenaich

angeschlagen am: 24. Oktober 2023

abgenommen am: 9. November 2023